

steuertip

• aktuell • kritisch • unabhängig • anzeigenfrei • international



DÜSSELDORF - BERLIN - ZÜRICH - NEW YORK - VADUZ

40 Jahre 'steuertip' - Und das sind die ersten Tips des Jahres 2011: ● Jubiläum: Vom 5.1.1971 bis heute ● Firmenwagen: Klatsche fürs BMF ● Erbschaftsteuer: Rückwirkendes Ereignis ● Kirchensteuer: Fiese Masche ● Wegweiser 2011: Neuer 'steuertip'-Ratgeber ● Informationsaustausch: Steuergeheimnis perdu ● Als Beilagen: 1) Steuerstrafverfahren (Teil II) ● 2) Haushaltsnahe Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Kaum sind Weihnachten und der Jahreswechsel vorüber, gibt es für uns schon wieder einen Grund zu feiern: Das 40jährige Jubiläum des 'steuertip'. Es war der 05.01.1971, als die erste Ausgabe erschien. In der Bundesrepublik amtierte als Finanzminister Alex Möller (SPD), die Umsatzsteuer betrug 11 % und die gesamten Steuereinnahmen beliefen sich auf gut 88 Mrd DM. Vieles hat sich seitdem geändert. Doch es gibt auch Themen, die heute so aktuell sind wie damals. So wurden die Leser der Erstausgabe u.a. darüber informiert, daß die degressive Abschreibungsmethode wieder eingeführt wird und Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch über 40 km hinaus als Werbungskosten abgezogen werden können.

Aus dem Baby des Jahres 1971 ist mittlerweile eine stattliche Persönlichkeit geworden. Ein Grund des Erfolgsgeheimnisses ist sicher darin zu sehen, daß der 'steuertip' von Anfang an kein Blatt vor den Mund nahm, regelmäßig über behördeninterne

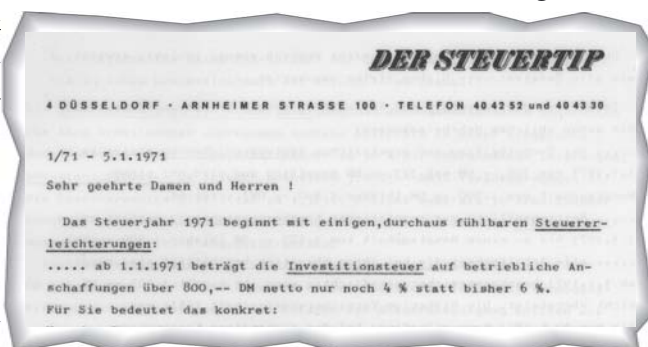
Dienstanweisungen berichtete und keinem Streit mit den (Finanz-)Behörden aus dem Wege ging:

● Aufforderung zur Steuerhinterziehung ● Verleumdung ● Urheberrechtsverletzung ● Anstiftung zur Verletzung des Dienstgeheimnisses und ● Bestechung sind nur einige der Vorwürfe, mit denen der Fiskus Redaktion und Geschäftsleitung eins ums andere Mal vor den Kadi zerrte. Doch am Ende stand immer ein Sieg für die Pressefreiheit - und damit für unsere Abonnenten.

Natürlich möchten wir auch alle Leser an unserem Jubiläum teilhaben lassen. Weil das in einer einzigen Ausgabe aber gar nicht möglich ist, werden wir Sie das ganze Jahr über mit vielen interessanten Aktionen überraschen. Freuen Sie sich also auf die nächsten 51 Ausgaben. Wie gewohnt erhalten Sie natürlich auch in diesem Jahr unser umfangreiches Archiv mit den Jahrgängen 2006 bis 2010 kostenlos im Rahmen Ihres Abonnements. Aus versandtechnischen Gründen liegt die CD-ROM aber erst in der nächsten Woche bei. Und nun zu den aktuellen Tips:

Firmenwagen: Von Chauffeuren und Zuschlagsregeln

Mit einer ganzen Batterie von Urteilen (in der Summe drei: Az. VI R 55/09, VI R 57/09 und VI R 54/09) zeigt der **BFH** dem **Bundesfinanzministerium** knallhart seine Grenzen auf. Es geht mal wieder um den Firmen- bzw. Dienstwagen. Jeder Unternehmer und Arbeitnehmer kann seine Fahrten von der Wohnung zur Betriebs- bzw. Arbeitsstätte steuerlich mit der Entfernungspauschale geltend machen. Entstehen ihm aber tatsächlich keine Kosten für diese Fahrten (z. B. der Arbeitnehmer, der den Dienstwagen der Firma nutzt) oder kann er sämtliche Pkw-Kosten als Betriebsausgaben absetzen (so der Unternehmer bei seinem Firmenwagen), so braucht es einen Korrekturposten auf der Einnahmeseite. Ansonsten



steuertip – Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektoren Bwt.(VWA) André Bayer, Olaf Weber; Redaktionsdirektoren Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner; Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Vwt. Stephan Schenk, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Chef vom Dienst Bwt.(VWA) André Bayer.

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 0211-6698-0, Telefax 0211-666583, www.markt-intern.de. Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Prokuristen Bwt.(VWA) André Bayer, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Olaf Weber; Justiziar Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold. Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 1431-309X

Ihr direkter Draht ... (Mo. - Do. 14 - 17 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr)

02 11 / 66 98 - 111

Fax: 02 11 / 66 98 - 179

e-mail: steuertip@markt-intern.de

... für den vertraulichen Kontakt



wäre der steuerliche Abzug zu hoch und die Steuerlast zu niedrig. Dieser Korrekturposten beträgt im Regelfall 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer pro Monat (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG).

Aber: Fahren Sie nicht jeden Tag zur Arbeit oder nutzen Sie den Wagen nur für einen Teil der Strecke, ist ein entsprechend niedrigerer Zuschlag anzusetzen. Das hat der BFH bereits 2008 in einem spektakulären Urteil eindeutig festgestellt (vgl. 'steuertip' 26/08). Die Finanzverwaltung ist jedoch anderer Auffassung und verweigert seitdem über einen Nichtanwendungserlaß jedem Steuerpflichtigen die Anwendung dieser Rechtsprechung. Doch jetzt legen die höchsten Steuerrichter in den oben genannten Urteilen nach. Und ihre Aussagen sind eindeutig: „Der Senat hält auch nach erneuter Überprüfung an seiner Rechtsprechung fest, daß die Zuschlagsregelung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG einen Korrekturposten zum Werbungskostenabzug darstellt und sie deshalb nur insoweit zur Anwendung kommt, wie der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt hat.“ Im Klartext: Die Finanzbeamten verlieren auf ganzer Linie.

Auch in einem weiteren Punkt muß der Fiskus einstecken. Stellt der Chef seinem Angestellten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Fahrer zur Verfügung, so erhöht diese Maßnahme nicht den besagten 0,03 % Zuschlag. Da die Fahrten zur Arbeit als beruflich eingestuft werden, ist ein Chauffeur so etwas wie eine Personalgestellung durch den Arbeitgeber für berufliche Zwecke. Damit liegt kein geldwerter Vorteil vor. Etwas anderes gilt natürlich für den Fall, daß der Chauffeur Sie auch privat herumfährt. Das wäre dann ein zusätzlicher geldwerter Vorteil.

Übrigens: Eigentlich gelten diese Grundsätze auch nach der heutigen Rechtslage. Dennoch haben die Richter die steuerliche Behandlung einer Chauffeurgestellung für die Jahre ab 2001 offengelassen. Für uns unverständlich erläutern die Richter weiter, was gelten sollte, wenn in der Chauffeurgestellung für die Fahrten zur Arbeitsstelle doch ein geldwerter Vorteil zu erkennen sei. Dann gäbe es bis einschließlich 2000 ebenfalls keine Erhöhung des 0,03 %-Zuschlags (weil der Arbeitnehmer ein Anrecht auf einen entsprechenden Werbungskostenabzug hätte). Diesen Werbungskostenabzug kann ein Arbeitnehmer ab 2001 nicht mehr geltend machen, weshalb der 0,03 %-Zuschlag erhöht werden müßte. Aber, wie gesagt, das sind rein hypothetische Überlegungen des Gerichts.

st 010111
Die drei BFH-Urteile sind abrufbar gegen 10 € Service-Wertscheck, unter www.steuertip-service.de oder www.markt-intern.de

Ausländische Erbschaftsteuer: Rückwirkendes Ereignis

Ein Praxisfall: Die schon betagte, aber reiche Ida Ügeli lebt in der Schweiz. Um ihren Nachlaß zu regeln, schenkt sie ihren Enkeln größere Geldbeträge. Unter anderem profitiert davon auch der in Deutschland lebende Karl August. Ordnungsgemäß gibt er daraufhin beim deutschen Finanzamt eine Schenkungsteuererklärung ab und zahlt seine Schenkungsteuer. Sieben Jahre später setzt die Finanzbehörde des Kantons Tessin für dieselbe Zuwendung ebenfalls Schenkungsteuer fest. Karl August bezahlt auch an den Schweizer Fiskus. Gleichzeitig beantragt er beim Finanzamt die Anrechnung der Schweizer Steuer auf die deutsche Schenkungsteuer. Das lehnt das Finanzamt ab. Der Schenkungsteuerbescheid sei bestandskräftig und könne nicht mehr geändert werden. Falsch!

Zum Hintergrund: Ohne Doppelbesteuerungsabkommen haben bei einer Schenkung oder Erbschaft aus dem Ausland sowohl der ausländische Staat als auch Deutschland das Besteuerungsrecht. Diese Doppelbesteuerung wird durch eine Regelung im Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) abgemildert (§ 21 ErbStG). Danach ist bei Erwerbem, die in einem ausländischen Staat mit ihrem Auslandsvermögen zu einer der deutschen Erbschaftsteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, auf Antrag die festgesetzte ausländische Steuer auf die deutsche Erbschaftsteuer anzurechnen. Diese Anrechnung erfolgt insoweit, als das Auslandsvermögen auch der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt. Entsprechendes gilt für Schenkungen. Materiell-rechtlich hat Karl August also einen Anspruch auf Anrechnung der Schweizer Schenkungsteuer. Doch läßt sich ein bestandskräftiger Schenkung- bzw. Erbschaftsteuerbescheid noch ändern?

Laut § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung ist ein Steuerbescheid zu ändern, soweit ein Ereignis eintritt, das steuerliche Wirkung für die Vergangenheit hat (rückwirkendes Ereignis). Die an den Schweizer Fiskus gezahlte Schenkungsteuer müßte also ein solches rückwirkendes Ereignis sein, damit eine Änderung möglich ist. Und das ist sie: „Wird festgesetzte ausländische Steuer

st 010211
Das BFH-Urteil erhalten Sie gegen 5 € Service-Wertscheck, unter www.steuertip-service.de oder www.markt-intern.de

gezahlt, nachdem das Finanzamt die Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt hat, kommt diesem Ereignis nach dem Willen des Gesetzgebers Wirkung für die Vergangenheit zu“, heißt es in einem aktuellen Urteil des BFH (Az. II R 54/09). Und weiter: „Zwar ergibt sich dieser Wille des Gesetzgebers nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des § 21 ErbStG, jedoch folgt er aus dessen materiell-rechtlichem Regelungsgehalt.“ Die Folge: „Die tessinische Schenkungsteuer ist nach § 21 ErbStG auf die (deutsche) Schenkungsteuer anzurechnen.“

Kirchensteuer: Fiese Masche!

Sind Sie aus der evangelischen oder katholischen Kirche ausgetreten, sollten Sie ganz schnell mal nachschauen, ob Sie noch über die entsprechende Austrittsbescheinigung verfügen. Falls nicht, droht Ungemach. Das gilt insbesondere, wenn Sie aus den neuen Bundesländern kommen sollten. Denn vor allem die Berliner Landeskirche nimmt sich in letzter Zeit verstärkt ein Urteil des **Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg** aus dem Jahr 2005 zu Herzen (Az. OVG 9 B 25.05). Danach tragen Sie die „Feststellungslast für einen Kirchnaustritt“.

Der Fall: 1999 meldet sich die Kirchensteuerstelle des Finanzamts bei einer evangelisch getauften Steuerpflichtigen und fragt nach ihrer Kirchenzugehörigkeit. Die Frau erklärt, daß sie bereits 1971 anlässlich der Aufnahme ihres Studiums ausgetreten sei. Die Bescheinigung habe sie allerdings nicht mehr. Da Behörden Akten nur zehn Jahre aufbewahren, findet sich auch beim kirchlichen Verwaltungsamt kein entsprechender Nachweis. Die Folge: Für die Kirche ist sie weiterhin Mitglied, so daß das Finanzamt für alle Jahre, in denen noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist, Kirchensteuer festsetzt (hier: für fünf Jahre).

Zu Recht, wie die Richter des **OVG Berlin-Brandenburg** im oben genannten Urteil meinen. Zwar könne „unterstellt werden, daß sie 1971 aus Anlaß der Aufnahme ihres Studiums eine Austrittserklärung abgegeben hat“. Aber: „Damit ist ein Austritt aus der Evangelischen Kirche nicht belegt“, so das Gericht.

st 010311
Das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg erhalten Sie gegen 5 € Service-Wertscheck, unter www.steuertip-service.de oder www.markt-intern.de

„Das geht zu ihren Lasten, da sie die Feststellungslast für einen Kirchnaustritt trägt; die Kirche trägt die materielle Beweislast nur für die Kirchenmitgliedschaft.“ **Unser Fazit:** Wir rechnen damit, daß dieses Beispiel auch bei anderen Landeskirchen Schule machen wird. Im Fall der Fälle hilft da nur der Wiederein- und Austritt aus der Kirche, um sich zumindest für die Zukunft Kirchensteuer zu ersparen.

Informationsaustausch zwischen Fiskus und Gewerbebehörden

Unternehmern, die es mit den steuerlichen Pflichten nicht so genau nehmen, droht der Widerruf einer gewerberechtigten Erlaubnis sowie die Untersagung des Gewerbes. Sofern ein „*zwingendes öffentliches Interesse*“ vorliegt, kann das Steuergeheimnis durchbrochen werden. Das Finanzamt informiert dann die Gewerbebehörde, die letztlich über die Gewerbeuntersagung entscheidet. Natürlich rechtfertigen lediglich ein paar kleine Sünden noch nicht diesen drastischen Schritt. Es muß sich schon um schwerwiegende Verfehlungen handeln. Kriterien, wann ein Unternehmer als „*unzuverlässig*“ eingestuft werden kann, listet das **Bundesfinanzministerium** in einem aktuell veröffentlichten Schreiben auf (Az. IV A 3 – S 0130/10/10019). Das soll z.B. bei der Nichtabgabe von Steuererklärungen der Fall sein, wenn dies „*hartnäckig über längere Zeit*“ geschieht. Wörtlich heißt es in der Verwaltungsanweisung: „*Die Nichtabgabe von Lohnsteueranmeldungen oder von Umsatzsteuer-Voranmeldungen hat in der Regel besonderes Gewicht.*“

Neue Sonderleistung für Abonnenten

steuertip - Ratgeber „Wegweiser 2011“

Jeweils zum Quartalsbeginn belohnen wir Ihre Treue und bieten Ihnen als optimale Ergänzung zum wöchentlichen 'steuertip' einen umfassenden Leitfaden an. Exklusiv steht für Sie jetzt unser neuer 'steuertip'-Ratgeber „Wegweiser 2011“ unter der Best.-Nr. **st 012011** zum Abruf bereit. Kostenlos im Internet unter www.steuertip-service.de, www.markt-intern.de oder gegen 10 €-Service-Wertscheck per Post.

Bei der Steuerplanung zum Jahresanfang 2011 sind besonders viele Neuerungen zu beachten. Kein Steuerzahler bleibt verschont. Damit Sie sich schnell ein Bild machen können, von welchen Änderungen Sie persönlich betroffen sind, haben wir alles Wissenswerte zu den neuen Gesetzen und Gesetzesplänen übersichtlich – nach Zielgruppen sortiert – zusammengestellt.

Im Mittelpunkt stehen die Neuerungen durch das Jahressteuergesetz 2010, das kurz vor Jahresende in Kraft getreten ist. Es enthält ein Sammelsurium von mehr als 180 unterschiedlichen Regelungen zu fast allen Bereichen des Steuerrechts. Sehr ausführlich informieren wir Sie auch über den Referentenentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011, den das Bundesfinanzministerium wenige Tage vor Weihnachten vorgelegt hat. Der Gesetzentwurf enthält rund 40 (angebliche) Vereinfachungen, die spätestens 2012 in Kraft treten sollen. Wir helfen Ihnen aber auch, bei vielen weiteren steuerlichen Reformvorhaben den Überblick zu behalten. Nicht zuletzt halten wir Sie auf dem laufenden, was die geplanten Veranschärfungen bei der Selbstanzeige angeht.

Unser Ratgeber bietet Ihnen eine kompakte Orientierungshilfe. Wie Sie optimal auf die Neuerungen reagieren, erfahren Sie – wie gewohnt – in den nächsten Monaten in Ihrem wöchentlichen 'steuertip'.

Unser Tip: Als Abonnent haben Sie weiterhin Zugriff auf alle bisher erschienenen Ratgeber über unsere Internetseite www.markt-intern.de. Die Gesamtübersicht finden Sie – nach Eingabe Ihres persönlichen Passwortes – unter dem Menüpunkt „Ratgeber“.

Ausblick: Freuen Sie sich schon jetzt auf den nächsten 'steuertip'-Ratgeber „Prüfungsschwerpunkte Vermietung“, den wir Ihnen Anfang April 2011 anbieten.

